

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung - Bekanntmachungssatzung-

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form der kommunalen Bekanntmachungen vom 17.12.2015 beschließt der Stadtrat der Stadt Böhlen in seiner Sitzung am 25.02.2016 folgende Satzung:

§ 1

Form der öffentlichen Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen werden, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Einrücken in das Amtsblatt der Stadt Böhlen mit dem Stadtteil Großdeuben und Ortsteil Gaulis sowie der Stadt Rötha mit den Ortsteilen Espenhain, Pötzschau, Oelzschau und Mölbis durchgeführt. Die in den gesetzlichen Vorschriften vorgesehene ortsübliche Bekanntmachung erfolgt nach den Vorgaben des §1 dieser Satzung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und das Datum der Genehmigung bekannt gemacht werden.
- (3) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen.
- (4) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten zu vermerken.

§ 2

Ortsübliche Bekanntgabe

- (1) Die in den gesetzlichen Vorschriften vorgesehene „ortsübliche Bekanntgabe“ erfolgt, soweit bundes- und landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch Aushang in den Schaukästen der Stadt Böhlen. Diese haben folgende Standorte:
 1. Stadtgebiet Böhlen
 - Rathaus, Karl-Marx-Straße 5
 - Am Ring 1
 - Richard-Wagner-Straße / Ecke Karl-Bartelmann-Straße
 - Weststraße / Ecke Bahnhofstraße
 - Karl-Bartelmann-Straße (ehemalige Kaufhalle)

2. Ortsteil Gaulis

- Lindenplatz

3. Stadtteil Großdeuben

- Hauptstraße / Ecke Kirchstraße
- Hauptstraße / Ecke Hauptstraße 74 – 78
- Hauptstraße 10
- Hauptstraße 55
- Straße des Friedens / Ecke Turnerstraße

- (2) Der Anschlag erfolgt in vollem Wortlaut während der Dauer von fünf Kalendertagen.
- (3) Die Zeitdauer der Veröffentlichung ist auf der jeweiligen Bekanntgabe zu vermerken.
- (4) Die Bekanntgabe ist mit dem Ablauf der Aushangfrist vollzogen.
- (5) Der Vollzug der Bekanntgabe ist in den Akten nachzuweisen.

§ 3

Ersatzbekanntmachung

- (1) Sind Pläne, Karten oder andere zeichnerische Darstellungen Bestandteil einer Satzung oder einer anderen gemeindlichen Rechtsnorm, werden sie dadurch öffentlich bekannt gemacht, dass
 - a) ihr wesentlicher Inhalt in der Satzung oder Rechtsnorm umschrieben wird,
 - b) sie im Rathaus der Stadt Böhlen, Karl-Marx-Straße 5, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
 - c) hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.
- (2) Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach Absatz 1b vollzogen.

§ 4 Notbekanntmachung

- (1) Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der nach § 1 vorgeschriebenen Form nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden .
Die Entscheidung darüber trifft der Bürgermeister je nach Situation.
- (2) Nach Wegfall des Hinderungsgrundes ist die Bekanntmachung in der nach § 1 vorgeschriebenen Form unverzüglich zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (3) Eine Notbekanntmachung ist mit der Durchführung nach Absatz 1 vollzogen.
- (4) Der Vollzug ist in den Akten nachzuweisen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeit tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 28.02.2013 außer Kraft.

Böhlen, den 26.02.2016


.....
Bürgermeister
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs.2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde

unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4, Satz 2 Nr.3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.